

Satzung des Landkreises Tübingen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 3 i.V.m. § 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag des Landkreises Tübingen am 9. Mai 2018 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse, Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis Tätige erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung.

§ 2

Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse

(1) Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Kreistages und der Ausschüsse wird eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld gewährt.

(2) Das Sitzungsgeld beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

| | |
|------------------|---------|
| bis zu 4 Stunden | 34,00 € |
| über 4 Stunden | 55,00 € |

(3) Zur Teilnahme am papierersetzenden elektronischen Sitzungsdienst erhalten ehrenamtlich tätige Mitglieder des Kreistags erstmals zum Beginn der Amtsperiode 2019 bis 2024 bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung für die Beschaffung eines geeigneten Geräts von maximal 700 € pro Amtsperiode sowie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt 5 € monatlich für die Nutzung ihres privaten Internetanschlusses bzw. für die Anschaffung von mobilem Datenvolumen. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Beschaffung von Geräten erfolgt ausschließlich gegen Vorlage eines entsprechenden Rechnungsnachweises. Eine solche Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt für eigene bereits vorhandene Geräte, die zu einem früheren Zeitpunkt als sechs Monate vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit im Kreistag beschafft wurden. Für die Verwendung von Geräten, die den Kreistagsmitgliedern von Dritten leihweise überlassen werden, wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(4) Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Kreistages erhalten die Entschädigung nach Abs. 2 oder 6 auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses dienen. Für die Teilnahme an sonstigen Gremien, zu denen die Verwaltung einberuft und die der Vorbereitung oder sachgerechten Förderung von Kreistags- und Ausschusssitzungen dienen, erhalten Kreistagsmitglieder die Entschädigung nach Abs. 2 oder 6 auf Antrag.

(5) Vorsitzende von Fraktionen und Gruppierungen erhalten darüber hinaus eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung

| | |
|---|------|
| bei Gruppierungen und Fraktionen bis 5 Mitglieder | 30 € |
| bei mehr als 5 Fraktionsmitgliedern | 60 € |
| bei mehr als 10 Fraktionsmitgliedern | 90 € |

(6) Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse, die durch schriftlichen Antrag glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder Pflege von Angehörigen regelmäßig finanzielle Nachteile dadurch entstehen, dass in der Regel eine Hilfskraft in Anspruch genommen werden muss, erhalten das doppelte Sitzungsgeld nach Absatz 2.

§ 3

Entschädigung der sonst ehrenamtlich Tätigen

(1) Die im Sinne von § 11 LkrO sonst ehrenamtlich Tätigen erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Entschädigung, die nach einheitlichen Durchschnittssätzen festgelegt wird.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

| | |
|------------------|---------|
| bis zu 4 Stunden | 34,00 € |
| über 4 Stunden | 55,00 € |

§ 4

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet. Dabei wird der Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit je eine Stunde vor dem Beginn und nach dem Ende hinzugerechnet.

(2) Mehrere Verrichtungen an einem Tag werden bei einer Mindestdauer von je 1 Stunde (ohne An- oder Abfahrtpauschalen nach Abs. 1) getrennt betrachtet und entschädigt.

(3) Für Verrichtungen, die am selben Ort stattfinden und zeitlich nicht länger als 1 Stunde von einander entfernt stattfinden, wird nur einmal die Reisekostenvergütung nach § 6 gewährt.

(4) Für Verrichtungen, die zeitlich nicht länger als 2 Std. voneinander entfernt stattfinden, werden der Dauer der ersten Verrichtung 1 Std. vor dem Beginn und der Dauer der letzten Verrichtung eine Stunde nach dem Ende hinzugerechnet. Bei Verrichtungen, die länger als 2 Std. voneinander entfernt stattfinden gilt für die Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme § 4 Abs. 1.

§ 5

Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

(1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte des Landkreises erhalten anstelle der Entschädigung nach §§ 2 und 3 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung, die als monatlicher Festbetrag gewährt wird.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister 200 €.

§ 6

Reisekostenvergütung

Neben der Entschädigung nach § 2 und § 3 erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte jeweils geltenden Bestimmungen. Die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung richtet sich nach § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes. Als Dienstreisedauer ist die nach § 4 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zugrunde zu legen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Juni 2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung der Änderungssatzung vom 06. Mai 2009 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Tübingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tübingen, den 09. Mai 2018

Joachim Walter
Landrat